

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 31 (1932)  
**Heft:** 1: Festgabe für Heinrich Türler

**Artikel:** Ein Berner Zinsrodel aus dem Jahre 1446  
**Autor:** Welti, Friedrich Emil  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370932>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Berner Zinsrodel aus dem Jahre 1446.

Von **Friedrich Emil Welti.**

Im Staatsarchiv des Kantons Bern (Finanzwesen XIV.—XVIII. Jahrhundert, Nr. 51) liegt ein Zinsrodel d. d. 1446, bestehend aus einem Heft von 81 Seiten (Pap. 30:22 cm, Wasserzeichen Ochsenkopf mit dem Stern), davon enthalten die Seiten 1—51 Eintragungen einer ältern Hand, von einer jüngern stammen Nachträge auf den Seiten 53—55, 78—79, sowie alle Zusätze und Aenderungen auf den Seiten 1—51. Der Pergamentumschlag des Heftes trägt von der ältern Hand die Aufschrift: Dis sint die zins, darumb sich die statt von Bern für sich selb und ouch für ander lüt verschriben hat. Die erste nicht paginierte Seite gibt den Inhalt des Heftes an wie folgt: Dis ist der rodel der jerlichen zinßen, so die statt von Bern jerlichen bezalen und abtragen müß, als daz von man ze man mit underscheiden hienach geschriben stat. Und ist diser rodel gemachet und ernüweret worden in oügsten in dem jare do man zalt tusent virhundert virtzig und sechs jare. Abgeschlossen wurde er aber erst gegen das Ende des Jahres 1446, wie das jüngste Datum der ältern Hand: nach Galli anno 1446, zeigt. Das jüngste auf die zweite Hand zurückgehende Datum bezieht sich auf das Jahr 1457.

Die im Rodel eingetragenen Zinsen sind Renten, die mit einer dem Kaufpreis der Rente entsprechenden Summe (houptgüt) abgelöst werden können. Die Renten sind, wie der Rodel sich ausdrückt, abköfig, widerköfig oder ablösig, sie sind auch vererblich und übertragbar. Die Ablösungssumme ist in der Regel gleich dem zwanzigfachen Betrag der Rente. Für sein Kapital erhält also der Rentenberechtigte einen jährlichen Zins von 5%. Die über den Rentenkauf ausgestellte Urkunde heisst auch im Rodel koufbrief oder schuldbrief. Zinsen und Ablösungssummen sind in Gulden angegeben (1 fl. rh. in den Jahren 1436—49 = 35 β), zweimal in Schiltten (1 schilt = 1¼ fl.).

Der Rodel unterscheidet: 1. Zinsen, die von der Stadt Bern für eigene Rechnung zu entrichten sind (zinsen so die statt für sich selb

geben muß), z. B. Frow Verenen von Eptingen geborn von Landenberg git die statt uff Bartholomei II<sup>c</sup> guldin zins, sind abköffig mit IIII<sup>M</sup> guldin; 2. Zinsen, die die Stadt für einen Dritten bezahlt, z. B. Hanns Cünrat Sürilin uff meyttag zins L guldin von graff Hannsen von Nüwemburg wegen, ist das houptgüt M guldin, darumb lit ein schadlosbrief<sup>1)</sup>. Bern ist hier Schuldner des Sürilin. Der Graf haftet der Stadt für die Schuld, die sie seinetwegen übernommen hat, und stellt ihr dafür einen Schadlosbrief aus. 3. Zinsen, die für die Stadt von einem Dritten zu bezahlen sind, z. B. Reinbold Spender git der babst uff Urbani XXX guldin zins, sind abköffig mit VI<sup>c</sup> guldin. Der Zins gehört, wie der Schreiber des Rodels bemerkt, zu den zinsen, so der babst oder Savoy tragen muß gen Straßburg, darumb sich die statt Bern verbrieffet<sup>2)</sup> hat, d. h. für jeden der Rentenberechtigten in Straßburg einen Schuldbrief ausgestellt hat. Wenn hier und in einer Anzahl anderer Einträge ein Dritter genannt ist, der an Stelle der Stadt Bern den Zins entrichtet, so wird damit das Verhältnis zwischen ihr und dem Rentenberechtigten nicht berührt. Ihm haftet für den Zins die Stadt, nicht der Dritte.

Am Rande links eines jeden Eintrages steht der Name desjenigen, für den sich Bern verbrieffte; neben den eben erwähnten drei Beispielen: Bern, Nüwemburg, Savoy.

Im Jahre 1441 XII. 19. hatte Bern ein Verbot erlassen: Das man sich weder für herren, stett, lender, edel noch unedel umb jerlich zinse nit verschriben sol<sup>2a)</sup>. Unliebsame Erfahrungen mit Schadlosbriefen gaben dazu den Anstoss: (Wie wir) vil vnd dick uns für si (sc. herren, stett etc.) umb groß jerlich gült verbriefft und die zû iren handen uffgebrochen hant, dar inn ouch si uns vor schaden ze hüten sôlich zinß und den schaden, so da von erstan môcht, abzetragen und ze bezaln mit brieffen und underpfendern ze setzen versprochen und versicherten; über semlich versicherung und entschuldigen aber vil red und wort under vns erwûchz und ufferstünd, wie wir und vnser gemein statt sôlicher diensten und uffnemens zû costen und schaden kemen und noch fürbasser empfachen môchten, ob wir sôlichs nit fürer me ze tünd versehen. . .

Den Geldgebern konnte jedoch Bern nicht verbieten, die Garantie der Stadt zu verlangen, und wenn sie auf diesem Begehren bestanden, blieb der Stadt nichts übrig als das eigene Verbot zu übertreten, sofern sie nicht auf andere Weise ihren Verbündeten

oder ihren Burgern Geld beschaffen konnte. Während des Zürichkrieges und auch noch später machte sie sich mehr als einmal einer solchen Übertretung schuldig. Eine Satzung aus dem Jahre 1457 bestimmt ferner: daz sômlichs alhie by uns in unser statt gesetzt... sye, daz wir hinder nyemanden, er were joch unser ingesessner burger oder nit, nit gan noch uns von yemandez wegen verschriben sollent in dhein wyse <sup>2b)</sup>. Auch diese Satzung konnte so wenig als die ältere genau befolgt werden <sup>3)</sup>.

Nach dem Zinsrodel hatte im Jahre 1446

Bern für sich selbst zu bezahlen . . . . .	2608 $\frac{3}{4}$ fl. Zins, ablöslich mit	52 581 fl.
Bern für Dritte zu bezahlen . . . . .	1092 $\frac{3}{4}$ fl. Zins, ablöslich mit	21 945 fl.
(s. Beispiel 2 hievor)		
Bern für Dritte zu bezahlen . . . . .	1356 $\frac{1}{2}$ fl. Zins, ablöslich mit	27 160 fl.
(s. Beispiel 3 hievor)		

Summa 5058 fl. Zins, ablöslich mit 101 686 fl.<sup>4)</sup>

Die Zinsen sind den Rentenberechtigten an ihrem Wohnort, oder für sie einem Wechsler, gewöhnlich jährlich <sup>5)</sup>, zu entrichten. Nach dem Wohnort der Berechtigten sind auch die Einträge im Rodel geordnet. Danach waren zu zahlen in:

1. Basel . . . . .	2078 $\frac{1}{2}$ fl. Zins, ablöslich mit	41 590 fl.
2. Strassburg von des babstz wegen . . . . .	605 „ „ „ „	12 100 „
3. Strassburg und Hagenau . . . . .	363 $\frac{1}{2}$ „ „ „ „	7 270 „
4. Strassburg . . . . .	220 „ „ „ „	4 400 „
5. Nürnberg . . . . .	430 „ „ „ „	8 600 „
6. Zürich . . . . .	40 „ „ „ „	800 „
7. Luzern . . . . .	113 „ „ „ „	2 260 „
8. Arau . . . . .	189 $\frac{1}{4}$ „ „ „ „	3 941 „
9. Brugg . . . . .	55 „ „ „ „	1 100 „
10. Zofingen . . . . .	100 „ „ „ „	2 500 „
11. Bern . . . . .	135 „ „ „ „	2 700 „
12. Freiburg i./Üe. . . . .	351 $\frac{1}{4}$ „ „ „ „	7 025 „
13. Augsburg etc. . . . .	300 „ „ „ „	6 000 „
14. Wohnort nicht genannt . . . . .	77 $\frac{1}{2}$ „ „ „ „	1 400 „

Summa (wie oben) 5058 fl. Zins, ablöslich mit 101 686 fl.<sup>6)</sup>

1. *Basel*. Obwohl das von Basel mit Bern und Solothurn im Jahre 1400 auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossene Bündnis nicht erneuert worden war und ein neuer Bund zwischen den drei Städten erst im Jahre 1441 errichtet wurde, blieben die alten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Basel und Bern auch in der Zwischenzeit bestehen und, wie früher während des Burgdorfer Krieges, fanden sich stets Basler Kapitalisten bereit, der Stadt Bern Geld zu leihen. Mit Ausnahme einer einzigen der noch erhaltenen Halbjahresrechnungen der Stadt Bern aus dem XV. Jhdt. finden sich in allen andern Zinsen, die Bern in Basel bezahlte. Nach der vorstehenden Tabelle kamen im Jahre 1446 nicht weniger als 41% aller von Bern verbrieften Zinsen nach Basel und im Rodel erscheinen 50 rentenberechtigte Basler, denen Renten in der Höhe von 6—200 Gulden zu entrichten waren. Unter ihnen befinden sich das Steinenkloster <sup>7)</sup>, das Kloster im Klingental <sup>8)</sup>, die Prediger <sup>9)</sup>, das Stift st. Peter <sup>10)</sup>, die st. Johannisbruderschaft <sup>11)</sup>, Henmann Offenburg und sein Sohn Peter <sup>12)</sup>, Hans Tscheckenbürli <sup>13)</sup>, die Brüder Jakob und Hans Waltenheim <sup>14)</sup>, Peter von Ramstein <sup>15)</sup> Fridrich Schilling <sup>16)</sup>, Hans Cunrat Sürli <sup>17)</sup>, Meister Heinrich von Beinheim <sup>18)</sup>, Hans, Cunrat und Bernhart von Laufen <sup>19)</sup>, Peter Hans Wentikon <sup>20)</sup>, Wunwald der Schreiber, Thomas Hafengiesser, Claus von Ottendorf der Tuchscherer, die Metzger Cunzmann David und Lienhart Gerhart, der Apotheker Seiler <sup>21)</sup>, die Brotbäcker Cunrat Kilchman und Peter Schwab, der Bartscherer Hans Biderbman, Frau Süsli von Richenstein (Frau des Hans Rich), Verena von Eptingen, Enneli Waltenheim, Dorothea Rot (Stieftochter des Henmann Offenburg) etc.

Bern bezahlte auch während des Zürichkrieges die Basler Zinsen regelmässig, soweit sich dies anhand der Stadtrechnungen feststellen lässt. Als sich aber Bern zu Anfang des Jahres 1448 in einen neuen Krieg einliess und gegen Freiburg ins Feld zog, befiel manchen Basler Gläubiger die Angst, seine Zinsen zu verlieren. Schon am 8. Februar verlangte der Chorherr zu st. Peter Conrad Hanwart <sup>22)</sup> von Bern seinen erst kurz vorher, am 2. Februar, fällig gewordenen Zins und im Laufe des Sommers, insbesondere aber nach dem Friedensschluss Berns mit Freiburg (16. VII. 1448), mehrte sich die Zahl der Gläubiger in Basel, die Bern an die Zahlung ausstehender Zinsen mahnten oder durch den Rat von Basel mahnen liessen <sup>23)</sup>. Von allen Seiten bestürmt, sah sich Bern ge-

zwungen, seine Gläubiger durch den Basler Rat um eine Stundung bis st. Michelstag ersuchen zu lassen<sup>24</sup>). Der Rat stellte seine guten Dienste bereitwillig zur Verfügung, allein er fand mit der Mahnung zur Geduld nicht überall Gehör. Am hartnäckigsten beharrte auf ihrem Schein die Gräfin Claranna von Tierstein<sup>25</sup>), die Witwe des Hans Fridrich von Falkenstein. Sie hatte von Bern und Solothurn zwei Zinsen von je 70 fl. zu fordern, die sie mit der Unterstützung des Basler Rates einzubringen hoffte, nachdem beide Städte von ihr umsonst gemahnt worden waren. Der Zins von 70 fl. steht ohne Zweifel mit dem Verkauf der Landgrafschaft Buchsgau an Bern und Solothurn in Zusammenhang. Schuldner des Zinses waren aber nicht die beiden Städte, sondern die von Falkenstein, wie aus dem folgenden Nachtrag im Zinsrodel hervorgeht: Dera von Tierstein, nemlich frow Clarannen, uff Andree 70 fl., sollent die von Falkenstein. Bern und Solothurn wurden als Bürgen derer von Falkenstein belangt. In einem ihrer vielen Briefe an den Basler Rat schreibt einmal die Gräfin: si (Bern und Solothurn) wollen mich umbeziehen biß ende irer kriege. Das selbe wiset min hoptbrief nit. Was gangen mich ouch ir kriege an, oder wer weiß, wenn ir kriege ende nemen, dem hab ich nit stat uß ze warten. Um sie zufrieden zu stellen, beauftragte schliesslich Basel einen Wechsler<sup>26</sup>) mit der Zahlung eines Zinses für Rechnung Berns, einen andern Zins streckte Hans Tschach<sup>27</sup>), des Rates, vor, der aber selbst um sein Geld besorgt, Bern alsbald um die Rückerstattung der 70 fl. bat<sup>28</sup>).

Wann die einzelnen Rentenverkäufe mit den Basler Geldgebern abgeschlossen wurden, ist aus dem Rodel nicht ersichtlich, bloss drei Einträge sind datiert, doch lässt sich anhand der Berner Stadtrechnungen und des Rechnungsbuches ermitteln, dass eine grosse Zahl der Verkäufe vor das Jahr 1442 fällt. Auch über die Verwendung des von Basel gelieferten Geldes enthält der Rodel nur die Angaben, dass 200 fl. für den Zug in den Breisgau<sup>29</sup>) und 1000 fl. für den Zug nach Rheinfeldern Verwendung fanden.

2. *Strassburg*. Nach Strassburg kamen an neun Berechtigte 605 fl. Zins, so der babst oder Savoy tragen muß gen Straßburg. ein zehnter, ebenfalls unter Strassburg eingetragener Zins, gehörte nach Breisach. Von diesem abgesehen, sind alle andern Zinsen am st. Urbanstag (25. V.) fällig.

Das den 605 fl. entsprechende Kapital von 12 100 fl. bildet einen Teil der von Bern und Solothurn gemeinsam für Savoyen beschafften 20 100 fl.<sup>30)</sup>. Ueber diese Anleihe gibt die von Savoyen den beiden Städten ausgestellte Schuldurkunde<sup>31)</sup> folgenden Aufschluss: Herzog Ludwig von Savoyen und sein Bruder Graf Philipp von Genf bestätigen am 24. XI. 1441 in Chambéry den Empfang der 20 100 fl., die für sie durch Bern und Solothurn von 16 benannten Personen in Strassburg, Basel, Breisach und Bruchsal waren aufgenommen worden. Die Savoyer versprechen dagegen, die zwei Städte schadlos zu halten, ihnen innerhalb der nächsten drei Jahre Kapital, Zinsen und Kosten zurückzuzahlen und stellen als Bürgen Franciscus comes de Grueria, Johannes de Blonay, Gwillermus de Menthone, Johannes de Conpesio, Jacobus de Glana, milites, Antonius de Montagniac, Gwillermus de Colomberio, Ludowicus de Staviaco, Georgius de Moleria, Johannes Diens, Michaelis de Ferro. Zahlen nach drei Jahren weder die Schuldner noch die Bürgen und werden sie von den Städten gemahnt, so haben unverzüglich Herzog Ludwig zwei milites und zwei armigeri mit 10 Dienern und 10 Pferden, Graf Philipp zwei armigeri seu nobiles mit fünf Dienern und fünf Pferden als Gisel nach Bern zu senden, wo sie zusammen mit den Bürgen Giselschaft leisten sollen. Bleibt, nachdem die Leistung einen Monat gedauert hat, die Schuld unbeglichen, so können sich die Städte aus dem liegenden und fahrenden Gut der Schuldner und der Bürgen bezahlt machen; die Giselschaft aber nimmt erst mit der vollen Befriedigung der Städte ein Ende. Conditionaliter wird ferner bestimmt, dass, wenn nach Ablauf der drei Jahre den beiden Städten die von ihnen jedem der 16 Zinsberechtigten übergebenen Schuldbriefe nicht quittiert zugestellt werden, die Schuldner und die Bürgen gemahnt werden können, innerhalb eines halben Jahres die Zinsen abzulösen, oder im Unterlassungsfalle in Bern Giselschaft zu leisten. Sind sie einen Monat nach dem Einlager noch nicht abgelöst, so haben Bern und Solothurn das Recht, von den Städten Yverdon, Rue (Rota) und Murten Besitz zu ergreifen und darüber als Pfand zu verfügen. Auch in diesem Falle dauert das Einlager solange, bis alle Schuldbriefe quittiert sind. In einem der Schuldurkunde beigefügten Brief erklärt Petrus Paermeti de Monteolo, Sedunensis dyocesis clericus, . . .notarius publicus et . . .ducis Sabaudie secretarius, dass sich

vor ihm jeder der elf Bürgen zur Erfüllung der bürgschaftlichen Verpflichtungen eidlich verbunden habe.

Der Rückzahlungstermin — das Jahr 1444 — wurde nicht eingehalten, die Schuld war, wie der Rodel zeigt, im Jahr 1446 noch nicht getilgt und die Zinsen zahlten an Stelle des Papstes Bern und Solothurn.

Auf diese Anleihe von 20 100 fl. nimmt auch ein Brief<sup>32)</sup> Berns an Luzern d. d. 18. XI. 1446 Bezug. Bern schreibt darin u. a., der Herzog von Savoyen habe zu handen des heiligen Vaters vor sechs Jahren in Strassburg und an andern Orten grosse Anleihen gemacht, wie wol er semlich gelt selbs wol gehept hett, als dz yedem kuntlich worden ist. Die drei Städte Bern, Solothurn und Freiburg<sup>33)</sup> hätten sich jede für 10 000 fl. für sin gnad verschriben und verbrieft, als denn ein gewonheit uffgestanden ist, das man stetten und nit herren söliches gelt geben wil, doch sint die von Solottern und wir untz 5000 fl. erlost. Bern und Solothurn hatten sich zusammen, wie aus der Schuldurkunde der Savoyer hervorgeht, nicht für 20 000 fl., sondern für 20 100 fl. verschrieben. Von einer Rückzahlung der Schuld bis auf 5000 fl. ist im Zinsrodel nicht die Rede.

Von den 20 100 fl. übernahm Bern 12 100 fl., die sich auf zehn Gläubiger verteilen, deren Namen und Zinsforderungen im Rodel mit den Angaben der savoyischen Schuldurkunde genau übereinstimmen. Ausserdem bezahlte Bern, wie der Rodel unter dem Titel Basel dartut, auch die gemäss der Schuldurkunde d. d. 24. XI. 1441 der Elisabeth Schalerin, uxori Nicolai Ulrici satlers... Basilee commoranti geschuldeten 55 fl. Zins<sup>34)</sup> von 1100 fl. Kapital und die 80 fl. Zins von 1600 fl. Kapital zugunsten des Petermann Offenburg. Bei beiden Eintragungen steht im Rodel: kumpt von dem bapst dar. Von dem Kapital von 20 100 fl. kamen also im Jahre 1446 auf Bern  $12\ 100 + 2700\ \text{fl.} = 14\ 800\ \text{fl.}$ , auf Solothurn 5300 fl. mit 265 fl. Zins für vier Gläubiger. Für die ganze Schuld von 20 100 fl. hafteten jedoch Bern und Solothurn solidarisch. Deutlich zeigt sich diese Haftung in einem von Hans Tachs<sup>35)</sup>, einem der Strassburger Gläubiger, im Jahr 1448 an Solothurn gerichteten Schreiben, womit er die Solothurner Henman von Spiegelberg, Henmann Lerwer, Mathis Spiler und Ulman Vogt daran erinnert, dass sie und Bern unverscheidenlich hoch verbunden sind, mir jerlich 100 fl. geltz uff st.

Urbanstag ze geben, daz mir daran ußstand zwen zins. Tachs fordert zum dritten Male entweder Zahlung oder binnen 14 Tagen Leistung der gen. Solothurner in Fridel Sidenfadens des wircz hus ze Sraßburg<sup>36)</sup>. Schon im Jahre 1445 hatte für den Papst Bern 200 fl. Zins nach Strassburg gesandt<sup>37)</sup>.

3. *Strassburg und Hagenau.* Von den 363½ fl. Zins, so die statt Bern durch sich selber gen Straßburg geben muß, gehen vier Zinsen nach Strassburg und drei nach Hagenau. Hier sind im Rodel bei zwei Zinsposten die Daten der Kaufbriefe, nämlich 1444 IV. 16 und 1444 IV. 6, angemerkt.

4. *Strassburg.* Den Zins von 220 fl. hatte Luzern gemäss den Schuldbriefen d. d. 1443 VII. 22 an fünf Berechtigte in Strassburg zu entrichten. Im Jahre 1445 wurde Bern von Strassburg wegen des Zinses gemahnt. Bern sandte den Mahnbrief nach Luzern, worauf dieses die 220 fl. mit der Bitte nach Bern schickte, das Geld nach Strassburg zu befördern und darüber Quittung zu verlangen. Nach einer Notiz im Rodel wurden an Bartholomei 1454 100 fl. Zins mit 2000 fl. abgelöst durch der von Luzern Boten Meister Peter den Werkmeister und Sunnenberg von Luzern und durch Johans von Kilchen, Gerichtsschreiber der Stadt Bern.

5. *Nürnberg.* Mit Bezug auf die 430 fl. Zins, die die Stadt Bern selbst acht Gläubigern in Nürnberg schuldet, bemerkt der Schreiber des Rodels: Dis gelt alles ist an die losung Brandis komen und Ludwigken von Dießbach worden und wiset der schuldbriefen dat uff sant Michels aubend (IX. 28) anno domini 1446. Wolfhart von Brandis hatte am 5. VIII. 1447 die Herrschaft Brandis um 6400 fl. an Bern verkauft, davon schuldete er 4000 fl. dem Ludwig von Diesbach und 2000 fl. dem Ritter Götz Escher von Zürich für veressene Zinsen<sup>38)</sup>. Mit L. von Diesbach hatte sich nach der Notiz im Rodel Bern wegen der Zahlung der 4000 fl. und der von der Stadt zu übernehmenden Vergütung für bauliche Verbesserungen des Schlosses Brandis schon im September 1446 verständigt. Die Vergütung bestand in 2200 fl., d. h. in der Differenz zwischen den im Rodel verzeichneten 8600 fl. und dem Kaufpreis von 6400 fl.

Mit Nürnberg unterhielt Bern alte Beziehungen. Bern hatte der Stadt Nürnberg im Jahre 1314 für alle Zeiten Zollfreiheit zugesichert<sup>39)</sup> und gegen eine jährliche Abgabe von einem Pfund Pfeffer war Bern in Nürnberg zollfrei<sup>40)</sup>. Nürnberg war auch einer

der Lieferanten von Kriegsmaterial für Bern (pulver, büchsengezüg und ander schiessgezüg) <sup>41</sup>).

6. *Zürich*. Die 40 fl. Zins schuldete Bern dem Paul Göldli in Zürich. Nach StR 1437/I S. 66<sup>a</sup> bezahlte Bern 41 fl. und ebensoviel im Jahre 1441/I S. 125<sup>b</sup>. In der Zwischenzeit unterblieben die Zahlungen. Dass sie gleich nach dem Friedensschluss vom 1. XII. 1440 wieder aufgenommen wurden, darf als Zeichen dafür gelten, dass Bern den Frieden zu halten sich bemühte, und die Einladung, die die Stadt Zürich an die Berner Schützen zu einem Schiessen in Zürich im ersten Halbjahr 1441 ergehen liess <sup>42</sup>), zeigt, dass damals auch Zürich friedlich gesinnt war.

Der Anspruch auf die 40 fl. Zins stand im Jahre 1447 dem Heinrich Göldli, einem Sohne des Paul, zu und wurde für Heinrich durch dessen Vetter, den Ritter Heinrich Schwend, geltend gemacht <sup>42a</sup>).

7. *Luzern*. In Luzern hatte Bern der Parisa, der Witwe Walthers von Hunwil, 45 fl., seinen Erben 25 fl. und der Frau von Lütishofen 43 fl. Zins zu bezahlen. „Der von Hunwil“ wurde von Bern in den Jahren 1437 und 1438 ein Zins von 25 fl. ausgerichtet, im Jahre 1441 aber ein Zins von 70 fl. Von 1443 an empfängt diesen Zins Heinrich von Hunwil <sup>43</sup>), was darauf schliessen lässt, dass Parisa im Jahre 1443 nicht mehr lebte und dass ihr Name im Jahre 1446 irrtümlich aus einem alten Verzeichnis in den Rodel übergegangen sei. Der Zins von 43 fl. für „die von Lütishofen“ erscheint erstmals in der Stadtrechnung von 1436 <sup>44</sup>). Die Frau von Lütishofen ist Margarete von L. an der Fischerstatt zu Luzern, die Frau des Hans von L. <sup>45</sup>).

Im Jahre 1445 richtete Luzern das Gesuch an Bern, zwei rückständige Jahreszinsen, von zusammen 86 fl., der Frau Margaret Zielempin, genannt von Lütishofen, zu bezahlen und am 17. XII. desselben Jahres schreiben die Luzerner nach Bern, dass sie die Zielempin zu einem Aufschub der Zahlungsfrist (ufschlag) hätten bestimmen können <sup>46</sup>). Bern war schon früher mit der Zahlung dieses Zinses säumig gewesen <sup>47</sup>).

8. *Arau*. Zinsberechtigt in Arau sind: 1. Petermann Segenser, dem Bern für 1716 fl. Kapital einen Zins von 78 fl. (ca. 4½%) schuldet. Im Jahre 1441 zahlte Bern dem P. Segenser für zwei

Jahre 46 fl. Zins<sup>48)</sup>, es hatte also schon im Jahre 1438 von ihm Geld aufgenommen<sup>49)</sup>. 2. Frau Ursul von Wilberg<sup>50)</sup>, geborne von Ringgenberg, hatte 50 fl. Zins von 1000 fl. Kapital zu fordern. Dieser Zins erscheint zuerst in der Stadtrechnung von 1443<sup>51)</sup>. Ursuls erster Mann war Heimo Rich, der 1414 starb, ihr zweiter Mann war Heinrich von Wilberg. 3. Heinrich Tripscher<sup>52)</sup>, der Rodel nennt ihn den alten und so hiess er schon im Jahre 1418, empfing 15 fl. Zins, den Bern selbst schuldete, und 26 fl. I ort, den Bern für den von Rüssegg zahlte, nach den Stadtrechnungen zuerst im Jahre 1441. 4. Ludwig Zehenders<sup>53)</sup> Zins von 20 fl. ist dort nicht verzeichnet.

9. *Brugg*. Die Zinsen zu Brugg werden von Bern für den von Rüssegg der Rennerin (25 fl. Zins) und den Kindern des Ulrich von Rinach (30 fl. Zins) geschuldet. Die Rennerin ze Brugg ist sehr wahrscheinlich Frau Verena Renner, die Gattin des Brugger Stadtschreibers Niklaus Fricker<sup>54)</sup> und die Stiefmutter Turing Frickers, des berühmten Stadtschreibers von Bern. Die Kinder des Ulrich von Rinach, seine Söhne Hans Erhart und Hans Heinrich, waren 1446 noch unmündig<sup>55)</sup>. Ihre Mutter war Margarete von Rinach.

10. *Zofingen*. In Zofingen schuldete Bern dem Bernhart von Büttikon, dem Schwiegersohn des Rudolf von Ringoltingen, für 2500 fl. einen Zins von 100 fl. (4%) und zwar nach einer Notiz im Rodel seit 1442 VIII. 20. Nicht in Übereinstimmung mit dem Rodel ist der Eintrag in der Stadtrechnung von 1446: Denne Bernhart von Büttikon sinen zinse, als man ime jerlich git 50 guldin.

11. *Bern*. In Bern selbst waren Zinsen auszurichten an die Brüder Kaspar und Niklaus von Scharnachtal<sup>56)</sup> (75 fl. für 1500 fl.), an die Frauen in der Insel (40 fl. für 800 fl.) und an Heinrich von Bubenberg<sup>57)</sup> (20 fl. für 400 fl.), die, wie der Eintrag bemerkt, an den Zug nach Rheinfeldern kamen. Der den Brüdern von Scharnachtal geschuldete Zins war früher ihrer Mutter, Margarete geb. von Heidegg, der Witwe des Franz von Scharnachtal, bezahlt worden. Der Zins für die Frauen in der Insel erscheint zuerst in der Stadtrechnung des Jahres 1444, der für Heinrich von Bubenberg zuerst in der Rechnung des Jahres 1447. Heinrich von Bubenberg und seine Frau Enneli versteuerten nach dem Tellbuch von 1448 (S. 432) 21,700 fl., Kaspar von Scharnachtal und sein Bruder 20,000 fl., als ir vatter angeslagen (ibid. S. 440).

Die nahe liegende Frage, weshalb im Rodel bloss drei Berner unter den Gläubigern der Stadt Bern vorkommen, findet ihre Antwort in der Stadtrechnung 1445/II, wo folgende Bürger genannt sind, die 1445 ihrer Stadt Darlehen machten („geliehen“ hatten).

her Heinrich von Bubenberg . . . . .	600 fl.
Ulrich Paternoster . . . . .	60 „
der alt Frenkli . . . . .	100 „
Ludwig Heinberg . . . . .	100 „
die alt Grüberi . . . . .	150 „
Peter Dorfman . . . . .	100 „
Hans Stelli . . . . .	100 „
Heinzman Polant . . . . .	100 „
Hans Mülibach . . . . .	50 „
Caspar Gloggner . . . . .	50 „
Heinzman Götfrid . . . . .	50 „
die Balmeri . . . . .	50 „
Hans vom Stein . . . . .	500 „
die von Krouchtal . . . . .	300 „
Süriand . . . . .	60 „
Heinzman Im Grund . . . . .	170 „
	<hr/>
	2540 fl.

Es handelt sich hier zweifellos um zinslose Darlehen, denn andere durften damals nach dem kanonischen Wucherverbot nicht gemacht werden. Schon im Jahre 1438 hatten die Balmeri, Hans vom Stein und die von Krouchtal der Stadt je 100 fl. geliehen und die Liste der Berner, die der Stadt während des Zürichkrieges unverzinsliches Geld zur Verfügung stellten, würde wahrscheinlich viel länger, wenn alle Stadtrechnungen aus dieser Zeit vorhanden wären. Die 16 Bürger und Bürgerinnen, die der Stadt freiwillig im Jahre 1445 2540 Gulden als Darlehen übergaben, waren dadurch der Pflicht nicht enthoben, im nämlichen Jahr die Telle und dazu noch den Böspfennig zu entrichten. Telle und Böspfennig waren bekanntlich ausserordentliche Auflagen<sup>58)</sup> und aussergewöhnlich war auch die im Jahre 1445 den 30 bernischen Gotteshäusern auferlegte „schatzung“. Über sie gibt die folgende, dem Rechnungsbuch (S. 496) entnommene und hier zum ersten Male gedruckte Aufstellung alle wünschbaren Einzelheiten:

*Die schatzung vff die gotzhüser von des lantcosten wegen, so vffgloffen ist in disem krieg, eruordrett anno domini M<sup>o</sup>CCCCXLV<sup>o</sup> XXIIII die julii.*

Inderlappen	600	guldin	
Ternschatten	20	„	
Ansoltingen	55	„	
Rüggisperg	40	„	prob[st]
Trüb	50	„	abt co[nuent]
Sümoßwald	100	„	ko[mentur]
Rüxöw	15	„	meistrin
Ettiswil	10	„	p[robst]
Frowenbrünnen	200	„	eptissin
Torberg	200	„	prior
Frowen cappellen	20	„	meistri
Tedlingen	5	„	priorin
Frienisperg	100	„	abt co[nuent]
Gotstatt	60	„	abt co[nuent]
Isel	30	„	prior co[nuent]
Erlach	300	„	apt co[nuent]
Stift Zofingen	120	„	presbyter ca[pitulum]
Stift zü Werd	60	„	presbyter ca[pitulum]
Küngsued	100	„	ebt[is]sin]
Herzogenbuchsi	30	„	
Kunitz	100	„	comendur co[nuent]
Heiliggeist	10	„	
Bredijer	10	„	
Barfüssen	5	„	
Isel	2	„	
Tutschen herren	200	„	
Tunstetten	30	„	comendur
Buchsi	200	„	comendur
Sant Urban	200	„	abt conuent
Biberstein von den gütren in unsern gbieten glegen	100	„	

---

2972 Gulden

Die nächstfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der schweren ausserordentlichen Lasten, die Bern in den Jahren 1437—50 auf sich genommen hat:

<i>Telle</i> 1437 s. StR II S. 61 b und S. 80 b		4031 lb.
„ 1442 s. StR II S. 138 b	1000 fl.	
s. RB S. 189 f (RB ist hier unvollständig)	2745 „	
	<hr/>	
	3745 fl.	6554 „
<i>Böspfennig</i> 1443 s. RB S. 201	3428 lb.	
s. RB S. 217 f	1670 „ <sup>59)</sup>	5098 „
	<hr/>	
<i>Böspfennig</i> 1444 s. RB S. 231	3583 lb.	
s. RB S. 233	3116 „	6699 „
	<hr/>	
<i>Böspfennig</i> 1445 s. RB S. 251		3788 „
<i>Telle</i> 1445 s. RB S. 253		15509 „
<i>Steuer der Gotteshäuser</i> <sup>59a)</sup> 1445 s. RB S. 496	2972 fl.	5201 „
<i>Darlehen von Burgern</i> 1445 s. StR II S. 192 b	2540 „	4445 „
<i>Böspfennig</i> 1446/47 s. RB S. 301	4134 lb.	
	4419 „	8553 „
	<hr/>	
<i>Böspfennig</i> 1447/48 s. RB S. 339	7242 lb.	
	5682 „	12924 „
	<hr/>	
<i>Telle</i> 1448		14110 „
<i>Wochenangster</i> <sup>60)</sup> 1450 s. RB S. 359		12906 „
		<hr/>
		99818 lb.
<i>Nachträglich eingegangene Tellen</i> <sup>61)</sup>		2253 „
		<hr/>
		102071 lb.

Das Erträgnis der Tellen von 1443 und von 1444 ist nicht bekannt, in der Tabelle erscheinen bloss zwei nachträglich im Jahre 1445 in der Stadtrechnung verbuchte Betreffnisse der beiden Tellen.

Die starke Belastung des Jahres 1445 mit Steuern aller Art war eine Folge der grossen Ausgaben während des Krieges im Vorjahre. Allein der „Sold vor Zürich“, d. h. für die an der Belagerung Zürichs im Jahr 1444 teilnehmenden Berner belief sich auf 5000 lb. (RB S. 253).

Der Gesamtbetrag von Tellen, Böspfennig etc. von 1437—50 dürfte mit 110,000 lb. nicht zu hoch geschätzt sein.

12. *Freiburg i./Ue.* Bruder Johanns, Komtur der Johanniter in der Au, hatte von Bern 50 fl. Zins für 1000 fl. Kapital zu fordern und zwar schon seit dem Jahre 1436. Die übrigen Freiburger Zinsberechtigten sind die Frau von Mattstetten<sup>62)</sup> (71 schilt Zins von 1420 schilt), Wilhelm Velg<sup>63)</sup> (150 fl. von 3000 fl.), Petermann und Hans Verwer<sup>64)</sup> (50 schilt von 1000 schilt). Der Rentenverkauf an die Frau von Mattstetten geht vor das Jahr 1436 zurück.

13. *Augsburg, Nürnberg und Ulm etc.* Von den stetten in der vereinung in Swaben, wie der Rodel diese Städte auch nennt, hatte Bern 6000 fl. gegen einen jährlichen Zins von 300 fl. im Jahre 1446 nach Galli (15. X.) empfangen. Das Geld war rückzahlbar nach fünf Jahren. Der am 9. V. 1446 ausgerufene Konstanzer Frieden wird die Städte der Vereinung veranlasst haben, auf das Geldgesuch der Stadt Bern einzutreten. Die 6000 fl. sind auch in der Stadtrechnung von 1446 unter den Einnahmen verzeichnet<sup>65)</sup>: Denne Peter Schopfer, als er dz gelt von Ulm bracht, dz min herren da ufgebrochen hant 6000 fl., dz gebürt ze phenningen 10,500 lb. Nach derselben Rechnung hatte Bern den Schopfer für die Reise nach Ulm und zurück mit 42 lb. 17½ ß zu entschädigen.

14. Der einzige Eintrag im Rodel, der nicht unter dem Namen einer der vorgenannten Städte aufgeführt ist, betrifft einen von Bern dem Hans Rudolf von Landenberg geschuldeten Zins von 77 ½ fl. (Kapital 1400 fl.). Im Rechnungsbuch (S. 23) erscheint er schon unter den Zinsen des Jahres 1436, ebenso in den Stadtrechnungen seit 1437 und zwar auch in den Jahren 1441, 1443 und 44. Wahrscheinlich stund Hans Rudolf im Zürichkrieg auf der Seite der Eidgenossen, denen sich bis zum Jahr 1444 auch sein Bruder Beringer angeschlossen hatte.

\* \* \*

Schon die hievor genannten Namen von Zinspflichtigen, für die sich Bern nach dem Rodel verbrieft hatte, lassen erkennen, dass dieses Verzeichnis nicht nur für die Berner Finanzgeschichte wertvoll ist. Es sei hier noch besonders auf diejenigen Namen hingewiesen, deren Träger im Toggenburger Erbschaftsstreit und im alten Zürichkrieg eine Rolle spielten.

Im Rodel, in den Berner Stadtrechnungen und im Rechnungsbuch werden von den Toggenburger Erben mit Namen genannt

Wolhart von Brandis, die von Raron und Türing von Arburg, alle Bürger von Bern <sup>65 a)</sup>).

Nach einer Urkunde vom Jahre 1419, morndes nach sant Magdalenentag (23. VII.) <sup>66)</sup>, versprachen Wolhart von Brandis und seine Mitgülden Rudolf Hofmeister, Schultheis zu Bern, Vincenz Matter, Rudolf von Ringoltingen und Niklaus von Gisenstein dem Ital Schwarzmurer, Burger von Zürich, für das von ihm empfangene Kapital von 700 rh. Gulden einen jährlichen Zins von 35 fl. Brandis gelobte, seine Mitgülden schadlos zu halten und verpfändete ihnen dafür sein Land Niedersiebental und sein übriges Gut. Im Jahre 1432, zinstag nach s. Johanstag zu sungichten (1. VII) <sup>67)</sup>, verkauften Schultheis und Rat der Stadt Bern um 460 fl. an Elsbet Schwarzmurer, die Frau des Götz Escher, Burgers von Zürich, 23 fl. Zins abe... unser statt metzige, brotlouben, ungelt, und stellten als Bürgen den Schultheissen Rud. Hofmeister, Franz von Scharnachtal, Ulrich von Erlach und Niklaus Subinger, nachdem W. von Brandis, zu dessen Gunsten die 460 fl. waren aufgenommen worden, der Stadt Bern einen Schadlosbrief für die 23 fl. und für weitere dem Götz Escher verkaufte 22 fl. Zins <sup>68)</sup> ausgestellt hatte <sup>69)</sup>. Aufs neue verbürgte sich Bern im Jahr 1436 für W. von Brandis und zwar gegen Fridrich Schilling von Basel um 1000 fl. und 50 fl. Zins und im folgenden Jahr 1437 gegen das Kloster Klingental um 400 fl. (20 fl. Zins) und Frau Ursula Saltzmann in Basel um 460 fl. (23 fl. Zins) <sup>70)</sup>. Nach dem Rodel haftete Bern im Jahre 1446 den Gläubigern des W. von Brandis — von Götz Escher abgesehen — noch für eine Schuld von 1000 fl.

Die von Raron, Hildebrant und Petermann, hatten nach dem Rechnungsbuch (S. 23) an vier Gläubiger — Imer Bogkes, Thomas Hafengiesser, Elsbet Klüwleri und Henmann Offenburg, alle in Basel — jährlich 170 fl. von 3400 fl. Kapital zu entrichten. Im Jahre 1438 vergütete Petermann der Stadt Bern 120 fl., die sie für ihn bezahlt hatte, 1441 empfieng sie von Hildebrant 100 fl. Zins und 950 fl. Kapitalabzahlung und in der zweiten Hälfte desselben Jahres nochmals 150 fl. von der zinsen wegen, als min herren hinder inen stand. Nach dem Rodel schuldeten die von Raron dem Kloster Klingental 40 fl. Zins, dem Thomas Hafengiesser 15 fl., den Cunrat und Thomas Hanwart 50 fl. und dem Heinrich Rich von Richenstein 40 fl. Bern war also im Jahre 1446 denen von Raron noch Bürge für 2900 fl.

Kapital. Den Zins von 40 fl. zahlte Bern im Jahre 1441 direkt, der Rechnungssteller bemerkt aber: sond des von Toggenburg erben.

Für Türing von Arburg verbriefte sich Bern nach dem Rechnungsbuch (S. 25) im Jahre 1436 V. 31. gegen fünf Gläubiger — frowen an den Steinen, Münzmeister Peter Gatz, Dorothe (Frau des Fridrich Rot), Thomas Hafengiesser, Hans Sigger, alle in Basel, und Tripscher von Arau — um 5050 fl. Gemäss dem darüber ausgestellten Schuldbrief d. d. 21. VI. 1436 verwendeten hievon Türing und seine Frau Margarete, Gräfin von Werdenberg, 4500 fl. zum Kauf der Vogtei Klingnau und anderer Rechtung. Als Unterpfand setzten sie der Stadt Bern ein die Herrschaft Schenkenberg, Nütze und Gülten auf dem Bözberg und einen Brief über 4500 fl., die Henmann von Rüssegg, Tütings Schwager, schuldete. Als Vogt der Margarete siegelte den Brief auch Hans von Erlach. Der Rodel verzeichnet folgende von dem von Arburg geschuldete Zinsen: 10 fl. der Mutter der Ursel Sigg in Basel, 15 fl. dem Hans von Waltheim, 25 fl. dem Thomas Hafengiesser, 10 fl. demselben, 30 fl. dem Hans Ott von Pfirt, 60 fl. dem Cristan Gatz und 100 fl. dem Steinenkloster zu Basel. Diesem letzten Eintrag fügt die zweite Hand bei: sol her Marquart von Baldegk abtragen, gehört den predyern zu Basel, datum uff mentag nach Urbani (28 V.) anno etc. xxxvi; Bürgen her Rudolf Hofmeister, Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen, Ytel Hetzel von Lindnach, Peter von Wabren, Peter von Gryers. Die Garantie der Stadt Bern (5050 fl.) für Türing von Arburg hatte sich also seit 1436 nicht wesentlich geändert.

Aber nicht nur für einzelne unter den Toggenburger Erben hatte sich Bern verpflichtet. Nach dem Rechnungsbuch erstreckte sich die Bürgschaft der Stadt in manchen Fällen auf die sämtlichen Erben. An den schon erwähnten Eintrag in der Rechnung von 1437 über die dem Wolfhart von Brandis verschafften Gelder schliesst sich an: Item 40 guldin geltz dem schaffner des closters zû Clingental in des closters namen gen Basel zû werend. . . zer liechtmes, die schuld söllent abtragen die von Brandis, von Arburg und die andern des von Toggenburg erben, a<sup>o</sup> 1438; item 40 guldin geltz dem fromen Hans Türingen von Eptingen umb 800 guldin uff mitvasten gen Basel zû werent; actum zû mitvasten (23. III.) a<sup>o</sup> 38<sup>o</sup>, ist geschechen von des von Brandis und der andren erben wegen als vorstat; item 20 guldin geltz umb 400 fl. dem closter Clingental,

ouch von der obgnanten erben wegen; item 11 guldin geltz frow Ennelin Offenburg, elichi tochter her Hermans Offenburgz, umb 220 guldin, uff sant Göryentag act. a<sup>o</sup> 1438, aber als vor. Das allen drei Posten beigefügte act. 1438 ist wohl so zu verstehen, dass die Zinsen im Jahre 1437, wie die Ueberschrift sagt, „versprochen“, dass darüber aber erst im Jahre 1438 Briefe ausgefertigt wurden. Es dürfte hier eine Verwechslung von actum mit datum vorliegen. Die 40 fl. des Türing von Eptingen sind nach seinem Tode „der von Eptingen“ durch Bern bezahlt worden, die 11 fl. der Enneli von Offenburg im Jahre 1441 „dem von Offenburg“; unter den Rechnungsposten steht: sond des von Toggenburg erben.

Eine nicht unbedeutende Rolle im Toggenburger Erbschaftsstreit fiel auch dem Peter von Griffensee zu. Auf sein Zeugnis hin und auf das des Wolfhart von Brandis und des Niklaus von Wattenwil fällte das Schiedsgericht der Eidgenossen am 23. April 1437 sein Urteil zugunsten von Schwyz und Glarus <sup>70a</sup>).

Nach dem Rechnungsbuch (S. 25) hatte die stat (Bern) versprochen für Peter von Griffensee an her Wilhelm Velgen ze Friburg für 3000 guldin und davon 150 fl. zins, item an Peter Segenser für 1000 fl. minder 10 fl. und davon 45 fl. zins, zusammen für 3990 fl. und davon 195 fl. Zins. Mit Urkunde d. d. 1437 VI. 28. verpflichteten sich Petermann von Griffensee, Burger zu Bern, und sein Sohn Rudolf zur Rückzahlung dieser Schuld und bestellten zu Unterpand Veste und Herrschaft Wildegg und alles was dazu gehört, ferner die Veste Habsburg und die Veste Haldenstein in Kurwalchen <sup>71</sup>). Im Jahre 1446 war die Schuld noch nicht getilgt; die dem Wilhelm Velg und dem Peter Segenser geschuldeten Zinsen erscheinen noch im Rodel.

Aus den hievor mitgeteilten Rechnungseinträgen geht hervor, dass Wolfhart von Brandis, Hildebrant und Peter von Raron und Türing von Arburg schon im Jahre 1436 nicht bloss durch ihr Burgrecht der Stadt Bern verpflichtet waren und dass sehr wahrscheinlich schon im Jahre 1437 auch den andern Toggenburger Erben von Bern Darlehen waren versprochen worden. Für die Erledigung des Toggenburger Erbschaftsstreites war dieses Verhältnis der Erben zu Bern zweifellos von grösster Bedeutung. Es bietet die Erklärung dafür, dass Bern und Luzern, ohne sich um die Rechte der Erben des Toggenburgers im mindesten zu kümmern,

immer wieder auf den ursprünglich von Zürich ausgegangenen Vorschlag zurückkommen konnten, aus den Toggenburger Landen eine Gemeinschaft, d. h. eine gemeine Herrschaft von Zürich und Schwyz zu bilden.

Der Spruch der Eidgenossen vom 23. April 1437, der dem Streit um das Toggenburger Erbe ein Ende machte, erlaubte den Bernern, ihre Parteinahme für Schwyz und für Glarus dadurch offen zu bekunden, dass sie ihnen am 14. VIII. 1437 in Basel vom Kloster Klingental 600 fl., von der Klüwleri 1000 fl. und von Ulman Im Hof 200 fl., zusammen 1800 fl., verschafften, gegen die Graf Heinrich von Werdenberg den beiden Ländern seine Grafschaft Sargans versetzte<sup>72)</sup>. Im Rodel ist diese Schuld der Schwyzer und Glarner ebenfalls eingetragen, an Stelle des Ulman Im Hof ist hier jedoch seine Tochter, die Frau Fridrichs von Sennheim, getreten und an Stelle der Frauen im Klingental sind für 200 fl. die Prediger in Basel Gläubiger. Von den 1800 fl. zahlte Schwyz im zweiten Halbjahr 1447 den Bernern 700 fl. zurück<sup>73)</sup> und wahrscheinlich bezieht sich die weitere Zahlung der Schwyzer an Bern von 546 fl.<sup>74)</sup> auf das nämliche Darlehen. Im Jahre 1452<sup>75)</sup> schuldete Schwyz noch 350 fl., die es zwei Jahre später durch seinen Säckelmeister Erni Kupferschmid nach Bern bringen liess.

In welches Jahr ein von Bern garantiertes Darlehen von 600 fl. fällt, das nach dem Rodel Schwyz von Meister Heinrich von Beinheim empfieng, und ein anderes von 200 fl. für Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden, ist nicht festzustellen. Dagegen finden sich in den Missiven einige Anhaltspunkte zur Datierung dreier Darlehen von zusammen 1600 fl., die Bern für Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus aufgenommen hat. Landammann, Rat und die ganze Gemeinde zu Schwyz bitten nämlich in einem, sehr wahrscheinlich am 8. VII. 1443 geschriebenen Brief die Stadt Bern, ihnen in Basel oder in Strassburg 1500—2000 fl. zu beschaffen<sup>76)</sup> und am 21. VII. 1443 danken hauptman und der rat von Swytz, ietz im veld zu Hedingen im freyen ampt, den Bernern für ihre Bereitwilligkeit, in Strassburg 3—5000 fl. aufzunehmen, machen aber darauf aufmerksam, dass das Geld nur gemäss den dem Schreiben beiliegenden — heute nicht mehr vorhandenen — Zeddeln erhältlich sei und bitten Bern, wenn nötig, die Solothurner als Mitbürgen zu gewinnen. Da die Zinsen der 1600 fl. jeweilen am 24. August und am

8. September fällig sind, ist anzunehmen, dass es Bern gelungen sei, das Geld nach dem 21. Juli 1443 aufzubringen. Vermutlich hatte Bern verlangt, dass neben Schwyz auch Luzern, Unterwalden, Zug und Glarus die Schuld anerkennen. Von den 4400 fl., zu denen den Luzernern der Kredit Berns in Strassburg verholten hatte, war hievord schon die Rede. Im Interesse seiner Bundesgenossen hatte sich also Bern während des alten Zürichkrieges bis zum Jahre 1446 für 8600 fl. verbrieft.

### Abkürzungen.

AMB = Das alte Missiven-Buch der Stadt Bern I und II, Ms. im Staatsarchiv des Kts. Bern. — ArchBern = Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern. — FRB = Fontes Rerum Bernensium. — M = Alte Missiven 1444—1448, gedr. ArchBern XXI 1 ff. — RB = Rechnungsbuch, Ms. in der Stadtbibliothek Bern Mss. Hist. Helv. IV 2. Vgl. über die Rechnungsbücher StR Bd. II S. V f. — StR = Die Stadtrechnungen von Bern, Bd. I und Bd. II, hg. v. F. E. Welti.

### Anmerkungen.

1. Beispiel eines Schadlosbriefes ist die hier (S. 6) im Auszug mitgeteilte Urkunde des Herzogs Ludwig von Savoyen und seines Bruders für Bern und Solothurn d. d. 1441 XI 24. — 2. Im Rodel dafür auch: sich verschriben, einen verhüten, hinder einen stan, darhinder sin, an einem stan für einen, hinder einen gan. — 2a. Schweiz. Rechtsquellen. Stadtrecht Bern S. 99 n<sup>o</sup> 143. — 2b. *ibid.* S. 100 n<sup>o</sup> 144. — 3. E. Meyer, ArchBern XXX 149. — 4. Die Angabe für 1446 bei Dr. Karl Schindler, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im xv. Jhdt. in der Zeitschrift f. schweiz. Statistik 36. Jhg., 1900, Separatabdruck S. 44, ist unrichtig. — 5. Halbjährlicher Zins im Rodel S. 36—38. — 6. Addiert wurden nur die von der ältern Hand geschriebenen Zahlen. — 7. Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel I 156, II<sup>2</sup> 680. — 8. *ibid.* I 212, II<sup>2</sup> 680. — 9. *ibid.* I 149, II<sup>2</sup> 675. 840. — 10. *ibid.* I 140, II<sup>2</sup> 792. 810. 824. — 11. *ibid.* I 121. — 12. Basler Chr. V 203 ff. — 13. *ibid.* I 235. 331; Der Stadthaushalt Basels im ausgeh. Mittelalter, Jahresrechnungen Bd. II S. 242<sup>2</sup>; Wackernagel a. a. O. II<sup>1</sup> 522, II<sup>2</sup> 904. — 14. Basler Chr. V 306; Die Pilgerfahrt des Hans von Waltheym, hg. v. F. E. Welti, S. 86. — 15. Basler Chr. V 285. 352. 355. — 16. *ibid.* V 265. 277; Der Stadthaushalt Basels a. a. O. S. 209. 230. — 17. Basler Chr. V 264. 485. — 18. *ibid.* V. 329 ff. — 19. Hans und Cunrad sind Brüder, Bernhard ist der Sohn des Hans. Die Frau Bernhards, Elsbet Schalerin, war die Witwe des Nyklaus Ulrich, vgl. Basler Chr. V 285. — 20. Basler Chr. V 236. — 21. Seine Apotheke beim Haus zem Süfzen, vgl. Basler Chr. V 266. — 22. AMB II n<sup>o</sup> 154. 158. 164. 205. — 23. AMB II n<sup>o</sup> 155. 163. 169. 194. 204. 206. 217. 223. 229. — 24. AMB II n<sup>o</sup> 231. — 25. AMB II n<sup>o</sup> 172. 173. 184. 185. 187. 188. 215.— 26. AMB II n<sup>o</sup> 162. — 27. AMB II 237. — 28. AMB

n<sup>o</sup> 194. — 29. An dem Zug, vom 3.—5. August, beteiligten sich auch Bern und Solothurn (Basler Chr. IV 187 276 ff.). Dem Berner Hans Schlosser, der das Banner trug, schenkte Basel „umb sin endlicheit“ einen Rock (Der Stadthaus-halt Basels a. a. O. S. 231). — 30. Bern, Freiburg und Savoyen hatten 1412 I 18 ein altes Bündnis erneuert, dem sich später wahrscheinlich auch Solothurn an-schloss, vgl. Tobler ArchBern XI 374. — 31. Eine gleichzeitige Abschrift liegt im StA Solothurn, Denkwürdige Sachen S. 129—136, Absch. II 148 n<sup>o</sup> 242. — 32. Eine Kopie dieses im StA Luzern liegenden Briefes verdanke ich der Freund-lichkeit des Herrn Dr. Josef Stutz in Sins. — 33. Die Schuldurkunde für Freiburg, ebenfalls d. d. 1441 XI 24, hat m. m. den selben Wortlaut wie die für Bern aus-gestellte; vgl. Recueil Dipl. VIII 171 ff. Die apostolische Kammer verpflichtete sich am 10. Februar 1442 die von Herzog Ludwig und seinem Bruder den Freibur-gern geschuldeten 10,000 fl. zu übernehmen, davon den Berechtigten die Zinsen zu entrichten und die Schuld bis zum 23. April 1444 abzutragen (Rec. Dipl. VIII 187 f.). Eine gleiche Verpflichtung muss der Papst auch wegen der 20,000 fl. gegen Bern und Solothurn eingegangen sein. Daher im Rodel die Überschrift „Straß-burg von des babstz wegen“ und in jedem der Einträge unter dieser Rubrik die Worte „git der babst“. — Schuldbriefe wie sie Freiburg am 2. November 1441 ausstellte (Rec. Dipl. VIII 160 ff.) sind jedenfalls auch von Bern für die Zinsbe-rechtigten in Strassburg ausgefertigt worden. — 34. Nach dem Rodel waren 1446 die 55 fl. Zins dem Bernhart von Louffen und Elsbeten Schalerin, siner hus-frowen, zu entrichten. — 35. Hans Tachs ist wahrscheinlich der Sohn des unter den Gläubigern in der Savoyer Schuldurkunde genannten Jacob Ruschin, alias Tachs, de Friburgo in Ochthlandia, Argentine commorans, der für 2000 fl. einen Zins von 100 fl. an s. Urbanstag vom Papst bzw. von Bern und Solothurn zu beanspruchen hatte. — 36. Eine Kopie des Briefes sandte Solothurn nach Bern, vgl. AMB II n<sup>o</sup> 240. — 37. StR 1445/II S. 198b: Denne zinse gesent by Zumberg, hort gan Straßburg von mis herren von Safoy wegen, 200 fl.; s. auch M S. 11. — 38. Bütler, Jhb. f. Schweiz. Gesch. XXXVI 102 ff. — 39. FRB IV 573. — 40. StR 1441/II S. 144b, 1444/I S. 177a. — 41. StR 1381/I S. 266b, 1441/I S. 181a. — 42. StR 1441/I S. 126a: Den schützen ze ufrüstung uf die aventür gan Zürich 21 lb. Im ersten Halbjahr 1441 finden sich in den StR S. 133 ff. unter der Rubrik „Schen-kinen des wins“ neun Mal Schenkinen an Zürcher Botschaften, die ohne Zweifel zu Verhandlungen wegen der Rückgabe des Grüninger Amtes nach Bern gekom-men waren. Unter den Schenkinen für die Zürcher sind zwei von 14 und 12 Kan-nen (die Schenki für eine Person besteht gewöhnlich aus zwei Kannen). Man wird wohl die Grüninger Sache auch mit der Einladung an Bern zur aventür in Zürich in Verbindung zu bringen haben. Auch Grüningen sandte 1441/I zweimal Boten nach Bern. — 42a. AMB II n<sup>o</sup> 67, 68. — 43. Hist. biogr. Lexikon unter Hun-wil. — 44. StR 1436/II S. 48a; vgl. RB S. 23. — 45. Vgl. W. Merz, Die Burgen des Sisgau II 37 und Stammtafel 1. — 46. AMB I n<sup>o</sup> 136. — 47. StR 1441/I S. 125a. — 48. StR 1441/I S. 125b. — 49. Über Petermann Segenser s. W. Merz, Wappenbuch der Stadt Aarau S. 250. — 50. Merz a. a. O. S. 310; Rob. Durer, Jhb. f. Schweiz. Gesch. XXI 308 ff. — 51. StR 1443/I S. 158b. — 52. Merz a. a. O. S. 289 f.; W. Merz, Gesch. der Stadt Aarau im Mittelalter S. 178. — 53. W. Merz, Wappenbuch

der Stadt Aarau S. 314. — 54. Die Rennerin ist wohl identisch mit Verena Rennerin, die in einer Urk. des Pfarrarchivs Rheinfelden d. d. 1447 II 24 als Witwe des Hans (II) von Grünenberg, Burgers zu Brugg, bezeichnet ist. Hans (II) von Grünenberg war der Sohn des Hans (I) von Gr. und der Elsbet Gelterchingin. Brüder des Hans (I) waren Konrad (tot 1442) und Hans Walther (tot 1465). Nach einer Urk. d. d. 1500 II 6 (Urkk. des StadtAZofingen, das. n<sup>o</sup> 414) muss Hans (II), als Vogt seiner Mutter, zw. 1409 und 1419 volljährig gewesen sein. Er ist Rat zu Brugg 1435 X 3 (Argovia IV 388) und erscheint als Bürger von Brugg auch 1436 XI 29 (RQOberamt Schenkenberg S. 132 ff.). Nach 1447 II 24 verheiratete sich Verena Rennerin wieder mit dem Brugger Stadtschreiber Niklaus Fricker, einem Witwer, dessen Sohn Tüning ca. 1429 geboren ist. Als die Frau des Niklaus Fricker erscheint sie 1451 XI 27 (Argovia IV 391) und 1467 XII 17 (a. a. O. S. 396). Plüss, ArchBern XVI 275 f. nimmt irrtümlich an, Elsbet Gelterchingin sei nach dem Tode der Verena Rennerin die zweite Frau des Hans (I) von Grüningen geworden. — 55. W. Merz, Argovia XXI 88 und Merz, Mittelalterl. Burganlagen S. 453. — 56. Schweiz. Geschforscher. III 290 ff. — 57. ArchBern XIII 388 ff. — 58. Böspfennig vgl. ArchBern XIV 681. Telle von frz. taille, die heute noch in gew. Gegenden das gespaltene Kerbholz ist; vgl. Gmür, Schweiz. Bauernmarken und Holzurkunden S. 102 ff. und Tafel XXIII. Mit telle bezeichnen die bern. Quellen gewöhnlich die Vermögenssteuer, die nicht regelmässig, sondern nur im Bedarfsfall erhoben wurde (s. ArchBern XIV 676 ff), mit stür dagegen die ein für allemal bestimmte, jährlich der Herrschaft zu entrichtende Abgabe. Die von Hasli zahlten der Stadt jährlich eine stür von 50 lb., die von Äschi eine stür von 100 fl. etc. — 59. Inbegriffen von dem Berner [win], als si (die böspheinger) umb giengen von hus ze hus, gbürt 102 söm, tüt zu pheningen 40 lb. 16 B; vgl. ArchBern XIV 682 Anm. 1. — 59a. Vgl. die im Jahre 1494 von den Gotteshäusern erhobene Steuer bei Anshelm I 440 f. — 60. Vgl. hierüber Schindler a. a. O. S. 33 ff. — 61. Die Einträge in der StR 1445/II S. 193b: 1. von der telle hant mir die tellherren gewert von der erren telle wegen under allen malen 2053 lb. 2½ B, und 2. von der nagenden telle hab ich empfangen von Syman Archer und dem gerichtsschreiber, gebürt 200 lb. — machen es wahrscheinlich, dass auch in den Jahren 1443 und 1444 Tellen seien erhoben worden. Das RB wiederholt die schon in die StR aufgenommenen Tellertragnisse nicht; leider fehlen gerade die StR von 1443/I und 1444/I. — 62. Vgl. StR 1436/II S. 48b; RB S. 24. — 63. Über W. Velg vgl. Büchi, Freibg. Geschbl. VIII 10 Anm. 2 und VI/VII S. 206. Im Jahre 1448 IX 5 reklamierte Velg von Bern die Zahlung von zwei verfallenen Zinsen (AMB II n<sup>o</sup> 389). — 64. Über P. Verwer s. Büchi a. a. O. S. 189 und über H. Verwer ibid. S. 206. — 65. StR 1446 S. 212a. — 65a. ArchBern XI 356. — 66. Urk. im StABern, Fach Trachselwald; auch erwähnt im Rodel unter den Nachträgen, aber hier unrichtig datiert (22. Juli). — 67. Urk. StABern, Kanzellierte Schuldbriefe; auch im Rodel erwähnt. — 68. Vgl. C. Keller-Escher, Gesch. d. Familie Escher vom Glas S. 18. — 69. Im Jahre 1447 liess Götz Escher durch einen Boten den Rudolf von Ringoltingen um Bezahlung rückständiger Zinsen von zusammen 412 fl. ersuchen. Der dem Boten zu teil gewordene Empfang veranlasste dann Escher dem Rat zu Bern u. a. zu schreiben (AMB II

n<sup>o</sup> 69): nun kan ich sôlicher zinsen lenger nit enbern, miner not und ouch deshalb, das Rûdolf Zigerli mich und minen botten mit sinen worten mishandelt, mir und im geflücht und geredt hat, das man den selben minen botten ertrenken sôlte. Boshaft nennt hier Escher in dem Brief an den Berner Rat den Rud. von Ringoltingen bei seinem frühern Namen Zigerli und vielleicht hatte mit diesem Namen auch Eschers Bote den Zorn des eiteln Mannes heraufbeschworen. Die Sache fand durch eine Fristerstreckung, die der Rat von Zürich von Götz Escher erlangte, vorläufig ihren Abschluss. Über Rud. von Ringoltingen vgl. Tobler, Sammlg. Bern. Biographien II 172 ff. und Tûrler, Bern. Taschenbuch für 1902 S. 263. Der neue Name von Ringoltingen hatte in Bern den alten, Zigerli, allmählich erst verdrängt, obwohl schon 1400 sich Rudolfs Vater, Heinrich, von Ringoltingen nannte. Noch in der StR 1438/I S. 110a heisst R. von Ringoltingen kurz Zigerli. — 70. RB S. 69. — 70a. Absch. II 770 ff. — 71. W. Merz, Urkk. des Schlossarchivs Wildegg S.21 n<sup>o</sup>39. — 72. RB S. 25 unter den Einträgen der Rechnung 1436, aber datiert 1437; vgl. Tschudi II 256 ff. — 73. StR 1447/II S. 227b. — 74. StR 1447/II S. 228a. — 75. StR 1452/II S. 279a. — 76. AMB I n<sup>o</sup> 98.